

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL | Dok.

Nr. 005503

1. Ex.

102773

112/81

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 4. Juli 1981

BSU
000001

Vertrauliche Verschlusssache

VVS-o008

MfS-Nr. 40/81

148 Ausf. Bl. 1 bis 11

3. Durchführungsbestimmung

zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom 4. Juli 1981,
VVS MfS o008-38/81

Das politisch-operative Zusammenwirken mit den Kräften der Grenztruppen der DDR bzw. den Grenzsicherungskräften der Volksmarine, der Zollverwaltung der DDR und des MdI bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der DDR

Zum Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Schutz- und Sicherheitsorgane wurde die "Vereinbarung über die Verantwortlichkeit und das Zusammenwirken der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Grenzsicherungskräfte der Volksmarine, der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung der DDR und des Ministeriums des Innern bei der Sicherung der Staatsgrenze und der Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik" (im weiteren Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen) geschlossen.

Das Handeln und Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin sowie zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik eingesetzten Kräfte ist entsprechend der Vereinbarung zu richten auf

- die Verhinderung von Grenzdurchbrüchen sowie die Abwehr von Provokationen und von Anschlägen auf die Grenzübergangsstellen,
- die Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs in Übereinstimmung mit den zwischenstaatlichen Vereinbarungen, den Rechtsvorschriften der DDR und den dienstlichen Bestimmungen sowie
- die ständige Aufrechterhaltung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Grenzübergangsstellen sowie an und auf den zu ihnen führenden Verkehrswegen.

Zur Durchsetzung der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen und meiner Dienstanweisung Nr. 10/81

b e s t i m m e i c h :

BStU

000003

3

VVS MfS o008-40/81

1. Ebenen und Grundsätze der Führung des Zusammenwirkens der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte

1.1. Mein zuständiger Stellvertreter hat in allen Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der bewaffneten Kräfte an den Grenzübergangsstellen betreffen, die Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR/Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Volksmarine, dem Stellvertreter des Ministers des Innern und Chef des Stabes und mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR zu gewährleisten.

1.2. Der Leiter der Hauptabteilung VI hat an den in der Regel einmal jährlich stattfindenden gemeinsamen Beratungen mit dem Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen der DDR und Chef des Stabes, dem Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung der DDR - Operativ und dem 1. Stellvertreter des Chefs des Stabes des Ministeriums des Innern zur Einschätzung der Lage, zur weiteren Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an den Grenzübergangsstellen sowie zur Festigung des Zusammenwirkens teilzunehmen und dabei die politisch-operativen Interessen des MfS wahrzunehmen.

1.3. Die Leiter der zuständigen Bezirksverwaltungen haben im Rahmen der periodischen Zusammenkünfte gemäß den Festlegungen in Ziffer 6.4. der DA Nr. 10/81 mit den Kommandeuren der Grenzkommandos, dem Chef der 6. Grenzbrigade Küste, den Leitern der Grenzabschnitte zur VR Polen und zur CSSR sowie den Leitern der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR und den Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei bzw. dem Präsidenten der Volkspolizei Berlin die Beratung von speziellen Fragen, die die Sicherheit und Ordnung sowie das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen betreffen, zu sichern.

Der Leiter der Bezirksverwaltung Berlin hat die Hinzuziehung eines Stellvertreters des Leiters der Hauptabteilung VI zu diesen Beratungen zu gewährleisten.

1.4. Die zuständigen Leiter haben Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie operative Maßnahmen, die die Zuständigkeit und Aufgaben der anderen Organe an den Grenzübergangsstellen berühren, unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung und unter Beachtung der Prinzipien der kameradschaftlichen Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Partner des Zusammenwirkens abzustimmen.

Sie haben die ständige Zusammenarbeit der ihnen unterstellten Diensteinheiten mit den Führungsorganen der Partner des Zusammenwirkens in Fragen, die das gemeinsame Handeln der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte betreffen, zu gewährleisten.

Der Leiter der Hauptabteilung VI und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben bei der Bildung gemeinsamer Kontrollgruppen zur Anleitung und Kontrolle des Zusammenwirkens der Kräfte an den Grenzübergangsstellen zu sichern, daß die Aufgabenstellung der beteiligten Kräfte eindeutig abgegrenzt wird.

Bei notwendigen Überprüfungen zur umfassenden Klärung besonderer Vorkommnisse an den Grenzübergangsstellen in den Zuständigkeitsbereichen anderer Organe und Einrichtungen sind die dazu erforderlichen Maßnahmen und die Überprüfungsergebnisse mit den anderen zuständigen operativen Diensteinheiten und auf der entsprechenden Ebene des Zusammenwirkens unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung abzustimmen.

1.5. Der Leiter der Hauptabteilung VI und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben gemeinsam mit ihren Partnern des Zusammenwirkens das Training und die Überprüfung von Elementen der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Varianten der Handlungen zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terror- und

anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen an den Grenzübergangsstellen zu planen, zu organisieren und durchzuführen und die Beseitigung dabei erkannter Mängel im **Bestand-**system zu veranlassen.

000005

2. Zusammenwirken der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte

2.1. Die Paßkontrollleinheiten haben mit den an den Grenzübergangsstellen eingesetzten bewaffneten Kräften und den an den Grenzübergangsstellen ständig oder zeitweilig tätigen zivilen Organen und Institutionen in Übereinstimmung mit der politisch-operativen Aufgabenstellung zur Sicherung der Staatsgrenze und zur Kontrolle, Sicherung und Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs und den Erfordernissen der konkreten Lage ununterbrochen und direkt zusammenzuwirken.

2.2. Die Leiter der Paßkontrollleinheiten haben zu gewährleisten

- ihre Mitwirkung an den unter Verantwortung der Kommandanten der Grenzübergangsstellen zur Organisation des Zusammenwirkens durchzuführenden Beratungen,
- ihre Mitarbeit bei der Erarbeitung und Abstimmung der Aufgaben, Maßnahmen und Varianten der Handlungen der bewaffneten Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terror- und anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen, die das gemeinsame Handeln der bewaffneten Kräfte erfordern, die unter Federführung der Kommandanten der Grenzübergangsstellen in Abstimmung und gemeinsam mit den Leitern dieser Kräfte in Dokumenten des Zusammenwirkens festzulegen und entsprechend den Erfordernissen zu präzisieren sind,

- die Organisation des Zusammenwirkens in allen Fragen der Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit den Leitern der Grenzzollämter und den zivilen Institutionen.

2.3. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben die politisch-operativen Interessen des MfS bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs umfassend wahrzunehmen. Sie haben die ihnen gemäß der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen obliegende Verantwortung für die

- Sicherheit und Ordnung in den Kontrollterritorien,
- Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien und die Bedienung der Sperr- und Sicherungsanlagen innerhalb der Kontrollterritorien der Straßen-Grenzübergangsstellen und an ihren Zugängen,
- Ausübung der Kontrolle über das Betreten und Verlassen der Kontrollterritorien,
- Organisation des Ablaufes der Kontrollhandlungen an allen Grenzübergangsstellen und des Verkehrsflusses in den Kontrollterritorien der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen in Abstimmung mit dem Grenzzollamt,
- Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und -leiteinrichtungen in den Handlungsräumen der Paßkontrolleinheiten an den Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen,
- Übernahme der von den Grenztruppen an den Grenzübergangsstellen festgenommenen Personen,

- Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Nachrichtenanlagen, mit den Grenzzollämtern sowie den an den Grenzübergangsstellen tätigen zivilen Institutionen und die Übergabe der diesbezüglichen Forderungen an die Kommandanten zur Realisierung

BStU

000007

konsequent durchzusetzen.

2.4. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben bei der Gestaltung des Zusammenwirkens mit den anderen bewaffneten Kräften und bei der Lösung der sich daraus ergebenden politisch-operativen Aufgaben die in der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen festgelegte Verantwortung und Aufgaben dieser Kräfte zu beachten.

Verantwortung und Aufgaben der Kommandanten der Grenzübergangsstellen

- Durchsetzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung an der Grenzübergangsstelle zur Lösung der Aufgaben der bewaffneten Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terror- und anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen, die gemeinsames Handeln erfordern,
- Abwendung bzw. Beseitigung von Gefahren und Störungen, die die Kontrolle und Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs beeinträchtigen,
- Einleitung von Maßnahmen zur Untersuchung von Verkehrsunfällen, Havarien und Bränden sowie zur Beseitigung von Schäden,
- Veranlassung der Maßnahmen des sicherungs- und signaltechnischen Ausbaus sowie der Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen,
- Koordinierung der Werterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit den Rechtsträgern.

Darüber hinaus sind sie an den Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin verantwortlich für

- die Sicherung der Grenzstreckenabschnitte der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen sowie der Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen im Schutzstreifen,
- die äußere Sicherung der Kontrollterritorien sowie der Reise- und Güterzüge des grenzüberschreitenden Verkehrs,
- die Sicherung und Bedienung der Sperranlagen auf den grenzseitigen Zugängen der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen,
- die Bedienung der Lichtsignalanlagen an den grenzseitigen Zugängen der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen,
- die Regulierung des Verkehrsflusses auf den Grenzstreckenabschnitten der Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen,
- die Gewährleistung der Übergabe und Übernahme von Personen und Sachen über die Staatsgrenze durch die dazu Beauftragten,
- die Unterstützung der zuständigen Abschleppdienste der DDR und der BRD bzw. Westberlins bei der unmittelbaren Übergabe/Übernahme betriebsunfähiger Kraftfahrzeuge,
- die Entgegennahme und Weiterleitung sowie die Abgabe von Meldungen über die Grenzinformationspunkte entsprechend den dafür bestehenden Festlegungen.

Verantwortung und Aufgaben der Leiter der Grenzzollämter bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs

- Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Handlungsräumen der Grenzzollämter,
- Bedienung der Lichtsignalanlagen sowie anderer Verkehrsregulierungs- und -leiteinrichtungen in den Handlungsräumen der Grenzzollämter an den Straßen-Grenzübergangsstellen.

Verantwortung und Aufgaben der Leiter der zuständigen Dienststellen des Ministeriums des Innern zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

- Kontrolle des Straßenverkehrs an den Zugängen zur Sperrzone sowie verstärkte Überwachung und Regulierung des Verkehrs auf den unmittelbaren Zufahrtsstraßen im grenznahen Gebiet,
- Überwachung der außerhalb des Schutzstreifens liegenden Grenzstreckenabschnitte der Eisenbahn-Grenzübergangsstellen,
- Untersuchung von Straftaten entsprechend der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern,
- Untersuchung von Verkehrsunfällen und Havarien sowie Bekämpfung von Bränden an den Grenzübergangsstellen auf Anforderung der Kommandanten,
- Lösung von Aufgaben zur Sicherung von Reise- und Güterzügen des grenzüberschreitenden Verkehrs entsprechend den dafür getroffenen Vereinbarungen.

2.5. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben zu sichern, daß die im Rahmen der Organisation des Zusammenwirkens und auf der Grundlage der Dokumente des Zusammenwirkens von den Kommandanten der Grenzübergangsstellen in Abstimmung mit ihnen und den Leitern der Grenzzollämter festgelegten Aufgaben

- zur Durchsetzung der in den Dokumenten des Zusammenwirkens festgelegten Ordnung,
- zur Sicherung der Zugänge zu den Kontrollterritorien sowie der Kontrollgebäude, Anlagen und Verkehrswege in den Kontrollterritorien gegen unberechtigtes Passieren,
- zur Gewährleistung des reibungslosen Passierens der Grenzübergangsstellen durch Hilfsmannschaften bei Schadensfällen sowie durch Angehörige der Armeen der Warschauer Vertragsstaaten bei Übungen,
- in Realisierung der Gewährleistung einer einheitlichen Führung aller bewaffneten Kräfte bei der Verhinderung von gegenwärtigen bzw. unmittelbar bevorstehenden Grenzdurchbrüchen, Terror- und anderen Gewaltakten oder Handlungen gegen die Sicherheit an der Staatsgrenze

von den Paßkontrolleinheiten realisiert werden. Die Kommandanten sind bei der Kontrolle der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

2.6. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben die Kommandanten der Grenzübergangsstellen zur Gewährleistung der Lösung der diesen obliegenden Aufgaben unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu informieren über

- die zu erwartende und gegebene Verkehrslage an der Grenzübergangsstelle und den jeweiligen Kräfteinsatz der Paßkontrolleinheit im Kontrollprozeß; eine Übergabe statistischer Werte über den Umfang und die Zusammensetzung des grenzüberschreitenden Verkehrs hat nicht zu erfolgen,
- Hinweise zu beabsichtigten bzw. zu erwartenden gewaltsamen Grenzdurchbrüchen, Grenzprovokationen oder anderen Handlungen gegen die Staatsgrenze oder die Grenzübergangsstelle, die Sicherungsmaßnahmen durch den Kommandanten erforderlich machen,
- erkannte Schwachstellen und Lücken im System der Sicherung der Grenzübergangsstelle,
- vorgesehene Veränderungen des Kontrollablaufs und der Kontrollhandlungen an der Grenzübergangsstelle, die Veränderungen des Systems der Sicherung der Grenzübergangsstelle erforderlich machen,
- den Abschluß der Kontrolle von Zügen und Wasserfahrzeugen zur Ausfahrt nach der BRD bzw. Westberlin,
- Vorkommnisse, die bei Ausübung der Kontrolle auf dem Territorium der VR Polen bzw. CSSR eintraten und Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze haben,
- alle Feststellungen, die ein Handeln des Kommandanten zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung an der Grenzübergangsstelle erforderlich machen.

2.7. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben zu sichern, daß mit den Kommandanten der Grenzübergangsstellen bzw. mit den Leitern der Grenzzollämter eine Abstimmung erfolgt zu

- dem von ihnen auf der Grundlage der von mir und dem Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen festzulegenden Regime über das Betreten der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen,
- den Veränderungen in der Verkehrsführung sowie zur Öffnung und Schließung von Kontrollpassagen in den Kontrollterritorien der Straßen-Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin; an den übrigen Grenzübergangsstellen hat in solchen Fällen lediglich diese Abstimmung mit dem Leiter des GZA zu erfolgen,
- den erforderlichen Regelungen in der vom Kommandanten festzulegenden Ordnung über das Betreten der Grenzstreckenabschnitte der Grenzübergangsstellen zur BRD und zu Westberlin,
- den Entscheidungen des Kommandanten über die Begleitung und Sicherung von Personen und Fahrzeugen, die nicht zum grenzüberschreitenden Verkehr oder nicht zu den an den Grenzübergangsstellen handelnden bewaffneten Kräften gehören und zur Durchführung von Arbeiten oder aus anderen Gründen zeitweilig die Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen zur BRD bzw. zu Westberlin betreten oder befahren müssen.

2.8. Die Leiter der Paßkontrolleinheiten haben den Informationsaustausch mit den Kommandanten der Grenzübergangsstellen und Leitern der Grenzzollämter sowie den Leitern der an bzw. im Bereich der Grenzübergangsstellen handelnden Kräfte der Volkspolizei über Vorkommnisse, die die Verantwortungsbereiche der anderen Kräfte berühren und über eigene Maßnahmen, die Handlungen der anderen Kräfte erfordern, zu gewährleisten.

2.9. Bei der Organisation des Zusammenwirkens an den Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze zur VR Polen und zur CSSR, an denen die Kontrolle des grenzüberschreitenden Ver-

kehr gemeinsam mit den Kontrollorganen des Nachbarstaates durchgeführt wird, hat unter Beachtung nachstehender Grundsätze zu erfolgen:

- Die Kräfte der Grenztruppen der DDR wirken mit den Grenzorganen des Nachbarstaates nur in den Fragen zusammen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR über die Rechtsbeziehungen an der gemeinsamen Staatsgrenze ergeben.
- Die Paßkontrolleinheiten und die Grenzzollämter wirken mit den Grenz- bzw. Zollorganen des Nachbarstaates in allen Fragen zusammen, die sich aus den Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen der DDR mit der VR Polen und der CSSR auf dem Gebiet der gemeinsamen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs ergeben.

Das Zusammenwirken der Paßkontrolleinheiten mit den Grenzkontrollorganen des Nachbarstaates in den Fragen der gemeinsamen Kontrolle hat auf der Grundlage der dazu bestehenden Verträge und Abkommen und in Übereinstimmung mit den von mir dazu mit den zuständigen Organen der Nachbarstaaten geschlossenen Vereinbarungen und den zu ihrer Durchsetzung erlassenen dienstlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Information der Kräfte der Grenztruppen der DDR, der Zollverwaltung der DDR bzw. der Kräfte des Ministeriums des Innern zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen ist zu gewährleisten, soweit sich aus dem Zusammenwirken mit den Grenzkontrollorganen des Nachbarstaates Aufgaben ergeben.

2.10. Die Dokumente des Zusammenwirkens, in denen die Aufgaben der bewaffneten Kräfte zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, Terror- und anderen Gewaltakten sowie zur Abwehr von Provokationen durch gemeinsames Handeln festgelegt sind, bedürfen der Bestätigung durch die Leiter bzw. Vorgesetzten, denen die Kommandanten der Grenzübergangsstellen, die Leiter der Paßkontrolleinheiten, die

Leiter der Grenzzollämter sowie die Leiter der zuständigen VPKA/VPI/TPA unterstellt sind. Wenn erforderlich, hat eine Abstimmung zur Herbeiführung der Übereinstimmung der Leitungsebene/Kommandohöhe zu erfolgen.

2.11. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Organisation des Zusammenwirkens in allen Fragen der Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit den Leitern der Grenzzollämter sowie den zivilen Institutionen haben sich die Leiter der Paßkontrolleinheiten zu konzentrieren auf die

- Organisation und Technologie des Kontrollprozesses an der Grenzübergangsstelle sowie die Planung und den Einsatz der Kräfte und Mittel bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie des unmittelbaren Zusammenwirkens der Kontrollkräfte im Kontrollprozeß,
- Durchsetzung von arbeitsteilig zu lösenden Aufgaben und Schwerpunkten bei der Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs, u. a. zur Durchsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln, zur Realisierung der angewiesenen Maßnahmen bei der Kontrolle und Überwachung der Ein- bzw. Durchfuhr genehmigungspflichtiger Gegenstände, zur Lösung von Aufgaben bei der lückenlosen Überwachung des Aufenthaltes der Reisenden an der Grenzübergangsstelle,
- Aufdeckung und Verhinderung des staatsfeindlichen Menschenhandels sowie ungesetzlicher Grenzübertritte, insbesondere unter Ausnutzung von Verstecken in Transportmitteln bzw. Gütern,
- Aufdeckung und Verhinderung von Versuchen der illegalen Ein-, Aus- bzw. Durchfuhr von genehmigungspflichtigen bzw. ein-, aus- oder durchfuhrverbotenen Gegenständen, insbesondere sol-

chen, die zu staatsfeindlichen bzw. anderen schwerwiegenden kriminellen Handlungen vorgesehen oder geeignet sind, wie z. B. Waffen, Munition, Sprengmittel, Gifte sowie Suchtmittel, Druckerzeugnisse,

- Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Handlungsräumen der Grenzzollämter und der zivilen Institutionen sowie der Sicherheit ihrer Mitarbeiter,
- Nutzung und Auswertung der Möglichkeiten und Ergebnisse der Zollkontrolle für die Gestaltung des Prozesses der Suche und Auswahl operativ interessierender Personen, Sachen und Sachverhalte,
- Realisierung von spezifischen Kontrollhandlungen und -aufgaben durch die Grenzzollämter, die sich aus in Durchführung der Paßkontrolle, Fahndung oder anderweitig getroffenen Feststellungen ergeben.

2.12. Der Leiter der Hauptabteilung VI hat auf der Grundlage der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen und der Regelungen dieser Durchführungsbestimmung ergänzende Festlegungen über

- das unmittelbare Zusammenwirken der Paßkontrolleinheiten mit den Grenzzollämtern zur effektiven Lösung weiterer politisch-operativer Probleme, die für die Kontrolle, Überwachung und Sicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs bedeutsam sind, mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR sowie über
- bedeutsame Fragen von überörtlicher Bedeutung des Zusammenwirkens der Paßkontrolleinheiten mit Kräften des Ministeriums des Innern, soweit diese innerhalb der Kontrollterritorien zum Einsatz kommen, bzw. mit an den Grenzübergangsstellen ständig oder zeitweilig tätigen zivilen Organen und Institutionen, die Aufgaben bei der Abwicklung oder Betreuung des grenzüberschrei-

tenden Verkehrs lösen, mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen operativen Dienststeinheiten

zu treffen.

3. Zusammenwirken bei zeitweiliger Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs, zeitweiliger Schließung von Grenzübergangsstellen sowie beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung

3.1. Über die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs bei Havarien/Katastrophen und anderen Gefahrensituationen an Straßen- und Binnenwasserstraßen-Grenzübergangsstellen, die den reibungslosen und sicheren grenzüberschreitenden Verkehr ernsthaft beeinträchtigen, entscheidet der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen.

Bei unmittelbar bestehender Gefährdung des grenzüberschreitenden Verkehrs nehmen die Kommandanten der Grenzübergangsstellen dieses Recht wahr.

Bei Bahnbetriebsunfällen, Havarien, Katastrophen oder anderen Vorkommnissen auf Bahnanlagen, die den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr gefährden, sind die Organe der Deutschen Reichsbahn für die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig. Der Kommandant der Grenzübergangsstelle hat das Recht, wenn es die Lage an der Staatsgrenze oder die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erfordert, von den zuständigen Organen der Deutschen Reichsbahn die zeitweilige Unterbrechung des grenzüberschreitenden Verkehrs zu fordern.

3.2. Die zeitweilige Schließung der Grenzübergangsstellen und die Sperrung der über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege wird durch den Minister für Nationale Verteidigung befohlen.

Die Kommandanten der Grenzübergangsstellen haben bei überraschendem Überfall oder Einbruch gegnerischer Kräfte das Recht, für die Sicherungseinheit die volle Gefechtsbereitschaft und für die an der Grenzübergangsstelle im Dienst befindlichen Kräfte der Paßkontrollleinheit und des Grenzzollamtes die volle Einsatzbereitschaft zu befehlen, die Grenzübergangsstelle zeitweilig zu schließen und die über die Staatsgrenze führenden Verkehrswege zu sperren.

Die Unterbrechung von Gleis- und Eisenbahnbetriebsnachrichtenverbindungen über die Staatsgrenze erfolgt auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung unter Verantwortung der Kommandeure der Grenzkommandos durch dafür bestimmte Kräfte des Verkehrswesens.

3.3. Erfordert die Lage den Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung der Staatsgrenze mit zeitweiliger Schließung der Grenzübergangsstellen, sind den Kommandanten der Grenzübergangsstellen zeitweilig Teilkkräfte der Paßkontrollleinheiten zu unterstellen.

Die Stärke der zu unterstellenden Teilkkräfte ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Größe der jeweiligen Grenzübergangsstelle und der jeweils im Dienst befindlichen Paßkontrollkräfte in den Dokumenten des Zusammenwirkens festzulegen.

Beim Übergang zur gefechtsmäßigen Sicherung mit zeitweiliger Schließung hat die Paßkontrollleinheit die Grenzübergangsstelle unter Mitnahme der dienstlichen Unterlagen sowie der geheimzuhaltenden operativen und operativ-technischen Mittel und Materialien zu räumen.

Die zeitweilig den Kommandanten der Grenzübergangsstellen unterstellten Teilkkräfte der Paßkontrollleinheiten werden nach Einbeziehung der Räume der Grenzübergangsstellen in das System der gefechtsmäßigen Grenzsicherung und Räumung der Grenzübergangsstellen auf Befehl der Kommandeure der Grenzkommandos wieder den Leitern der zuständigen Dienstseinheiten im Ministerium für Staatssicherheit unterstellt.

4. Verantwortlichkeit und Zusammenwirken bei der Sicherstellung

4.1. Gemäß den Festlegungen der Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte an den Grenzübergangsstellen haben die zuständigen Organe die Versorgung und Unterbringung ihrer an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten. Gegenseitige Leistungen auf dem Gebiet der materiellen und medizinischen Sicherstellung können durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Leitern der zuständigen Dienste der Bezirksverwaltungen und der Grenzkommandos, der 6. Grenzbrigade Küste, der Grenzabschnitte sowie der Bezirksverwaltungen der Zollverwaltung der DDR festgelegt werden.

An Grenzübergangsstellen mit gemeinsam genutztem Küchenbetrieb bleibt die Verpflegungsversorgung beim bisherigen Verantwortlichen für die Küchenwirtschaftsführung, dem auch die Bereitstellung der erforderlichen Planstellen und Kräfte ohne Verrechnung der anteiligen Kosten gegenüber den anderen Organen obliegt. Bei neu einzurichtenden Küchenbetrieben ist der Verantwortliche für die Küchenwirtschaftsführung unter Beachtung dieses Grundsatzes zu vereinbaren.

4.2. Die rückwärtige Sicherstellung der beim Übergang zur gefechtemäßigen Sicherung mit zeitweiliger Schließung der Grenzübergangsstellen den Kommandanten der Grenzübergangsstellen zu unterstellenden Teilkkräfte der Paßkontrolleneinheiten erfolgt durch die Grenztruppen der DDR. Dazu sind von den zuständigen Diensteneinheiten Vorräte nach den festgelegten Normen zu halten.

4.3. Die Paßkontrolleneinheiten haben die für sie bestimmten Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen mit Protokoll unter Beachtung des Grundsatzes, daß gemeinsam von mehreren Organen genutzte Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen in der Verantwortung der Grenztruppen bleiben, von den Grenztruppen betriebsbereit zur Nutzung zu übernehmen.

Bauliche Veränderungen an den genutzten Gebäuden, Räumen, Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe des Ministeriums für Verkehrswesen als Rechtsträger. Die dazu erforderliche Abstimmung erfolgt durch die Grenztruppen der DDR.

4.4. Die notwendige Ergänzungsausstattung sowie Instandhaltung der Unterkunftsgerate und -textilien in von den Paßkontroll-einheiten zur Nutzung übernommenen Gebäuden und Räumen sind in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten. Die Grenztruppen der DDR sind diesbezüglich für die von Personen des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie von mehreren Organen an der Grenzübergangsstelle gemeinsam genutzten Räume verantwortlich.

In Nutzungsverträgen ist die Reinigung der von den Paßkontroll-einheiten allein bzw. mit anderen Organen gemeinsam genutzten Räume zu vereinbaren;

Die Sicherung von gemeinsam mit anderen Organen genutzten Objekten in den Räumen der Sicherstellung ist örtlich mit den Grenztruppen zu vereinbaren.

4.5. Die Abstimmung der Forderungen zur Perspektivplanung sowie zur Jahresplanung für Erhaltungsmaßnahmen erfolgt zwischen dem Kommando der Grenztruppen der DDR, der Hauptabteilung VI und der Zollverwaltung der DDR.

Die Bestätigung der Forderungen erfolgt:

für die Perspektivplanung
durch den Minister für Nationale Verteidigung nach Mitzeichnung durch mich und den Minister für Außenhandel,

für die Jahresplanung
durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR nach Mitzeichnung durch meinen zuständigen Stellvertreter und den Leiter der Zollverwaltung der DDR.

Die Übergabe der Forderungen an das Ministerium für Verkehrswesen erfolgt durch das Kommando der Grenztruppen der DDR.

4.6. Die Forderungen zur Perspektiv- und Jahresplanung bilden die Grundlage für die Erarbeitung von Forderungsprogrammen. Die Koordinierung erfolgt zwischen dem Kommando der Grenztruppen der DDR, der Hauptabteilung VI und der Zollverwaltung der DDR. Die Hauptabteilung VI hat die Koordinierung der Forderungen mit beteiligten zivilen Institutionen zu realisieren. Die Bestätigung der Forderungsprogramme erfolgt:

für den Neubau von Grenzübergangsstellen durch den Minister für Nationale Verteidigung nach Mitzeichnung durch mich und den Minister für Außenhandel,

für Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen über 1 Million Mark durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR nach Mitzeichnung durch meinen zuständigen Stellvertreter und den Leiter der Zollverwaltung der DDR,

für Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen bis 1 Million Mark durch den Stellvertreter des Chefs der Grenztruppen der DDR und Chef des Stabes, den Leiter der Hauptabteilung VI und den Stellvertreter des Leiters der Zollverwaltung der DDR - Operativ oder die von ihnen Beauftragten.

Die Übergabe der bestätigten Forderungsprogramme an das Ministerium für Verkehrswesen obliegt dem Kommando der Grenztruppen der DDR.

Das Kommando der Grenztruppen der DDR ist für die Durchsetzung der Forderungen in der Phase der Bauvorbereitung und -durchführung gegenüber dem Ministerium für Verkehrswesen sowie für die Vorbereitung der Nutzungsübergabe verantwortlich. Die Hauptabteilung VI hat dazu mit dem Kommando der Grenztruppen der DDR direkt zusammenzuwirken.

Anderungen bestätigter Forderungsprogramme bedürfen des für das jeweilige Forderungsprogramm bestehenden Koordinierungs- und Bestätigungsweges.

Die Erarbeitung von Forderungsprogrammen für erforderliche Baumaßnahmen, die nicht Bestandteil der Perspektiv- und Jahresplanung sind, kann in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung zwischen meinem zuständigen Stellvertreter und dem Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR sowie dem Leiter der Zollverwaltung der DDR auf Weisung des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chefs der Grenztruppen der DDR erfolgen.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Die Gestaltung des Zusammenwirkens mit den anderen bewaffneten Kräften an den Grenzübergangsstellen und den zivilen Einrichtungen und Institutionen hat in Übereinstimmung mit den bestehenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, insbesondere denen über die politisch-operative Sicherung der Staatsgrenze der DDR und über die Kontrolle, Sicherung und Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs, zu erfolgen.

5.2. Die abwehrmäßige Sicherung der Kräfte des Zusammenwirkens der Grenztruppen der DDR, der Zollverwaltung der DDR, des Ministeriums des Innern sowie der zivilen Organe und Institutionen hat entsprechend den bestehenden Verantwortlichkeiten zu erfolgen. Die Leiter der dafür zuständigen operativen Dienstseinheiten haben zur Gewährleistung des abgestimmten Zusammenwirkens mit den an den Grenzübergangsstellen handelnden Kräften eng zusammenzuarbeiten.


BSU

000022

22

5.3. An den Grenzübergangsstellen, die für den internationalen Flugverkehr zugelassen sind, haben die Leiter der Paßkontroll-einheiten unter Beachtung der in dieser Durchführungsbestimmung getroffenen grundsätzlichen Regelungen das Zusammenwirken mit den anderen an diesen Grenzübergangsstellen eingesetzten be-waffneten Kräften und zivilen Einrichtungen zu organisieren. Das Zusammenwirken hat unter Berücksichtigung der Verantwortung der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit für die an diesen Grenzübergangsstellen zu lösenden Aufgaben, die anson-sten den Kommandanten der Grenzübergangsstellen obliegen, soweit dafür nicht die Kräfte der Deutschen Volkspolizei und des Ver-kehrswesens zuständig sind, und bei strikter Achtung der Verant-wortung der zuständigen Organe des Verkehrswesens für die Ver-kehrsabwicklung auf den Flughäfen zu erfolgen.

Für das Zusammenwirken der Paßkontroll-einheiten mit den anderen bewaffneten Kräften und den zivilen Einrichtungen an den Fähr- und Seehäfen gelten die Festlegungen in meinem Befehl Nr. 1/76 vom 5. 1. 1976, VVS MfS 008 Nr. 8/76, und der Dienstabweisung Nr. 1/76 vom 5. 1. 1976, VVS MfS 008 Nr. 9/76.


Armeegeneral